

Informationen über die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung der Schulgeldzahlungen

für die Schülerinnen und Schüler der
Prof. König und Leiser Schulen GmbH

Aufgrund der Änderungen durch das *Jahressteuergesetz 2009* gilt ab dem **Veranstaltungszeitraum 2008** (d.h. ab der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2008) folgendes:

Erstmalig können die **Schulgeldzahlungen** für die Prof. König und Leiser Schulen als *Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG* (Einkommenssteuergesetz) unter den folgenden *Voraussetzungen* und bis zu bestimmten *Höchstgrenzen* geltend gemacht werden:

- Für das Kind muss der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld bzw. den *Kinderfreibetrag* (nach § 32 EStG) haben.
- Von den gezahlten Schulentgelten können pro Jahr **30%**, höchstens **€5.000**, als Sonderausgabe geltend gemacht werden.
- Der Höchstbetrag von **€ 5.000 pro Kind** gilt auch für Eltern, die getrennte Steuererklärungen abgeben; die Schulgeldzahlungen sind bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sich getragen hat. Haben beide Eltern entsprechende Aufwendungen geleistet, sind bei jedem Elternteil maximal €2.500 zu berücksichtigen. Eine abweichende Aufteilung kann einvernehmlich beantragt werden.
- Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen und bewirken so eine Steuerersparnis.